

II-269 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

28.11.1966

112/A.B.
zu 114/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. T o n c i c - S o r i n j auf die Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen, betreffend Diskriminierung der Republik Österreich und eines Teiles ihrer Bewohner durch die Bundesrepublik.

-.-.-.-.-.-.-.-

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Machunze, Grudemann, Dr. Gruber, Sandmeier und Genossen vom 9. November d. J. (Nr. 114/J) bezüglich des in der Bundesrepublik Deutschland in Vorbereitung stehenden Entwurfes eines Reparationsschädengesetzes möchte ich zunächst daran erinnern, daß die deutsche Bundesregierung im Sommer 1963 den Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden dem deutschen Bundesrat zugeleitet hat. Durch dieses Gesetz sollten Vermögensverluste, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, soweit dies nicht bereits durch die Lastenausgleichsgesetzgebung geschehen ist, abschließend und ausschließlich geregelt werden. Es hat sich um Schäden gehandelt, die auf Maßnahmen der früheren Feindmächte des Deutschen Reiches zurückzuführen sind und die einer natürlichen Person zugefügt wurden. Der Entwurf ist von den Grundsätzen des Lastenausgleiches ausgegangen, die eine degressiv gestaffelte Entschädigung vorsehen. Von den Befreiungen waren Volksdeutsche, die nach 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt oder ihren Wohnsitz in Österreich hatten, ausgeschlossen. In den Erläuternden Bemerkungen zu dem damaligen Entwurf wurde behauptet, es obliege der Republik Österreich, die Vertriebenen und Umsiedler, für derartige Verluste zu entschädigen. Der Ausschluß von österreichischen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen mit Wohnsitz in Österreich wurde mit Art. 24 des Finanz- und Ausgleichsvertrages von 1961 (Kreuznacher Abkommen) begründet, der einen österreichischen Anspruch- und Interventionsverzicht enthält.

Dieser Regierungsentwurf ist im Lastenausgleichsausschuß des deutschen Bundestages zusammen mit einem Initiativantrag von 115 Abgeordneten der Regierungsparteien, der von der Auffassung ausgegangen war, daß die Entschädigung von Reparationsschäden einen Rechtsanspruch sui generis darstellt und der keinen Ausschluß von Österreichern oder von in Österreich lebenden Volksdeutschen vorgesehen hat, in parlamentarische Behandlung genommen worden.

112/A.B.

zu 114/J.

Über Weisung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hat die österreichische Botschaft Bonn gegen den in dem Gesetzentwurf von 1963 vorgesehenen Ausschluß der in Österreich befindlichen Geschädigten interveniert. Hierbei ist mit Nachdruck die Behauptung, daß es der Republik Österreich obliege, derartige Vermögensverluste der Vertriebenen und Umsiedler zu regeln, zurückgewiesen und dargelegt worden, daß die Benachteiligung unbegründet sei.

Der Gesetzentwurf ist schließlich im Lastenausgleichsausschuß nicht erledigt worden und bei der im Sommer des vorigen Jahres erfolgten Auflösung des Bundestages untergegangen.

Schon bald nachdem ich mit der Leitung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten betraut wurde, habe ich der deutschen Seite gegenüber nachdrücklich auf die Bedeutung hingewiesen, die die österreichische Bundesregierung der Berücksichtigung der in Österreich lebenden Umsiedler und Heimatvertriebenen in einer kommenden Reparationsschädenregelung beimisst. In diesem Sinne wurde auch der neue österreichische Botschafter vor Antritt seiner Mission in Bonn instruiert. In jüngster Zeit wurde bei Fühlungnahmen zur Bereinigung einiger im Zusammenhang mit dem österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag von 1961 (Kreuznacher Abkommen) aufgetretenen Fragen unser Wunsch bezüglich des Reparationsschädengesetzes neuerlich betont.

Bis jetzt hat die deutsche Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften noch keinen Entwurf für ein Reparationsschädengesetz zugeleitet, doch hat sie am 2. November d. J. Richtlinien für die Umarbeitung des Gesetzentwurfes von 1963 beschlossen. Auf Grund dieser Direktiven wird das Bundesministerium der Finanzen in Bonn eine neue Vorlage ausarbeiten. Ge-wisse Äußerungen, wie z. B. die in der Anfrage der Herren Abgeordneten erwähnte des Direktors der deutschen Lastenausgleichsbank, scheinen darauf hinzudeuten, daß vielleicht auch darin die in Österreich lebenden Umsiedler und Heimatvertriebenen nicht berücksichtigt werden.

Nunmehr bleibt die Fertigstellung und die Veröffentlichung des neuen Gesetzentwurfes für ein deutsches Reparationsschädengesetz abzuwarten. Diese Vorlage wird sodann in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen österreichischen Ministerien geprüft werden. Von dem Ergebnis wird es abhängen, ob und welche Schritte mein Ressort in dieser Frage unternehmen wird.

- - - - -